

Wahlordnung für die Fachschaft Informatik zur Satzung der Fachschaft Informatik des Fachbereichs IV der Universität Trier

§1 Der Fachschaftsrat Informatik setzt sich gemäß Satzung der Fachschaft Informatik, §17, zusammen.

§2 Die Fachschaft wählt den Fachschaftsrat in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

§3 Vorbereitung der Wahl:

1. Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Fachschaftsrat.
2. Die wahlberechtigten Studierenden (§3 (3) Satzung) sind in einem Wählerverzeichnis zu erfassen, das auf Grund der Einschreibungsunterlagen der Universitätsverwaltung erstellt wird.
3. Jede(r) Wahlberechtigte kann sich bis zur der Wahl vorausgehenden Vollversammlung als Kandidat(in) aufstellen lassen.
4. Der Wahlausschuss besteht aus drei Wahlberechtigten, die nicht zur Wahl stehen. Der Wahlausschuss bestimmt sich einen Leiter.
5. Der Wahlausschuss wird von der Vollversammlung oder vom alten Fachschaftsrat vorgeschlagen und von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestätigt.

§4 Durchführung der Wahl

1. Die Kandidaten werden der Fachschaft auf einer Vollversammlung gemäß Satzung, §§10-16, vorgeschlagen.
2. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. An jedem Wahltag muss mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses anwesend sein.
3. Die Wahl findet in der Woche nach der Vollversammlung an mindestens 3 aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt.
4. Stehen mehr als 10 Kandidaten zur Wahl, kann jede(r) wahlberechtigte Studierende bis zu 5 Kandidaten wählen.
5. Stehen 10 oder weniger Kandidaten zur Wahl, wird eine Bestätigungswahl durchgeführt. Der neue Fachschaftsrat ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§5 Gültigkeit der Wahl

1. Bei einer Wahlbeteiligung von mindestens 10% der Wahlberechtigten ist die Wahl gültig.
2. Gibt ein Wähler/eine Wählerin mehr als die ihm/ihr gemäß §4(4) zustehenden Stimmen ab, ist der Stimmzettel ungültig. Bei einer Bestätigungswahl gemäß §4(5) ist ein Stimmzettel nur dann gültig, wenn entweder ja oder nein angekreuzt wurde.

§6 Wahlergebnis

1. Gewählt sind diejenigen Studierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und die Wahl annehmen. Bei einer Bestätigungswahl gemäß §4(5) sind alle Kandidaten gewählt, die die Wahl annehmen.
2. Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahl das Wahlergebnis fest und erstellt das Wahlprotokoll.
3. Wahlergebnisse werden beim Studierendenparlament hinterlegt.

§7 Wahlanfechtung

Die Wahlanfechtung wird über den §31 der Wahlordnung für die Studierendenschaft der Universität Trier geregelt.

§8 Konstituierung

Der neu gewählte Fachschaftsrat setzt sich spätestens in der ersten Woche nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen.

§9 Nachrücken

1. Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Fachschaftsrat gemäß §20 der Satzung reduziert sich bis zum Ende der Amtszeit die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrats. Die Mehrheitsverhältnisse werden der neuen Mitgliederzahl angepasst.
2. Der Fachschaftsrat kann jedoch beschließen, ein Nachrückverfahren auf Grundlage des aktuellen Wahlergebnisses einzuleiten.
3. Als Nachrücker steht jeder Kandidat der letzten Wahl zur Verfügung, der nicht genug Stimmen bekommen hat, um Mitglied des Fachschaftsrats zu werden. Diejenigen Kandidaten, die bei ausreichender Stimmenanzahl ihre Wahl nicht angenommen haben oder später ihren Rücktritt von der Liste der Nachrücker erklärt haben, stehen nicht als Nachrücker zur Verfügung.
4. Stehen Nachrücker zur Verfügung, so rückt derjenige mit den meisten Stimmen nach. Hat mehr als eine Person die höchste Stimmenzahl unter den Nachrückern, so wird gemäß den Bestimmungen dieser Wahlordnung eine Stichwahl unter diesen Personen durchgeführt.

5. Stehen keine Nachrücker zur Verfügung, so kann der Fachschaftsrat innerhalb einer Woche eine Vollversammlung zur Kandidatenfindung einberufen. Falls Kandidaten gefunden werden, so werden diese gemäß der Wahlordnung gewählt.